

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz

- Umlaufbeschluss -

gemäß Ziffer 7 der Geschäftsordnung der UMK

Nr. 03/ 2023

Gegenstand: Zwischenbericht der LAI-Ad-hoc-AG „Genehmigung von Elektrolyseuren“

Berichterstatter: Vorsitz LAI

Beschlussvorschlag:

1. Die LAI nimmt den Zwischenbericht „Genehmigung von Elektrolyseuren“ vom 08.06.2023 der aus Vertretern von AISV, PhysE und RUV eingesetzten LAI-Ad-hoc-AG zur Kenntnis.
2. a) Die LAI stimmt der im Zwischenbericht der LAI-Ad-hoc-AG unter Ziffer 5 a) unterbreiteten Empfehlung zu, zwecks Beschleunigung und Vereinfachung der immissionsschutzrechtlichen Zulassung von Elektrolyseuren eine zügige Änderung der 4. BImSchV vorzubereiten und abzustimmen, die unmittelbar nach Inkrafttreten der geänderten Industrie-Emissionsrichtlinie in Kraft treten soll.
b) Die LAI stimmt ferner der unter Ziffer 5 b) hilfsweise ausgesprochenen Empfehlung zu, die 4. BImSchV kurzfristig bereits vor Inkrafttreten der geänderten Industrie-Emissionsrichtlinie und in Abstimmung (Notifizierung) mit der EU-Kommission anzupassen, sofern sich der Prozess der Revision der Industrie-Emissionsrichtlinie absehbar verzögern sollte.
3. Die LAI befürwortet eine gemeinsame Bundesratsinitiative der Länder zur zügigen Änderung der 4. BImSchV, zu der die Länder sich noch abstimmen werden.
4. Die LAI bittet ihren Vorsitzenden, das Ergebnis zu den Ziffern 1 bis 3 und den von der LAI-Ad-hoc-AG erstellten Zwischenbericht der Umweltministerkonferenz (UMK) zur Kenntnisnahme und weiteren Beschlussfassung mitzuteilen.
5. Die LAI bittet ihren Vorsitzenden, der UMK folgenden Beschlussvorschlag zu unterbreiten:

„Die UMK nimmt den Bericht der LAI zustimmend zur Kenntnis.

Die UMK unterrichtet die Bauministerkonferenz (BMK) und die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) über die Ergebnisse der LAI-Ad-hoc-AG und die von der LAI hierzu gefassten Beschlüsse.

Die UMK bittet die BMK und die ASMK um Prüfung und erforderlichenfalls um Anpassung und Weiterentwicklung von Vorschriften für eine beschleunigte und rechtssichere Zulassung von Elektrolyseuren in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich.“

Begründung:

Die 99. UMK hat unter TOP 37 die LAI gebeten, die bisher vorgeschlagenen Schwellen für die Anwendung der 4. BImSchV zur Genehmigung von Elektrolyseuren deutlich anzuheben und der UMK einen entsprechenden Vorschlag zu machen.

Daraufhin beauftragte die LAI mit Beschluss vom 14.03.2023 die LAI-Gremien, eine gemeinsame AG einzurichten, um Wege für die Ausgestaltung immissionsschutzrechtlicher Zulassungsverfahren für Elektrolyseure aufzuzeigen, die einerseits eine hohe Umweltqualität und eine umfassende Anlagensicherheit gewährleisten, andererseits aber die erforderliche Dauer und den Aufwand für Betreiber und Behörden reduzieren. Nach bisher geltendem nationalen Recht unterliegen Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff gemäß Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 der 4 BImSchV dann der Genehmigungspflicht, wenn die Produktion im industriellen Umfang erfolgt.

Die LAI-Ad-hoc-AG sollte insbesondere prüfen, welche Schwelle für die Bestimmung der Genehmigungsbedürftigkeit von Elektrolyseuren eingeführt werden sollte.

Auf europäischer Ebene zeichnet sich im Rahmen der laufenden Revision der Industrie-Emissionsrichtlinie (IE-Richtlinie) gegenwärtig ab, dass Anlagen zur Elektrolyse von Wasser für die Wasserstoffherstellung aus der Nummer 4.2 a) des Anhangs I der IE-Richtlinie herausgelöst und mit einer Produktionskapazität von 60 Tonnen Wasserstoff oder mehr pro Tag, was einer elektrischen Nennleistung von ca. 120 MW entspricht, in die Nummer 6 („Sonstige Anlagen“) überführt und damit einem eigenen Genehmigungstatbestand (für das förmliche Genehmigungsverfahren) unterworfen werden.

Vor diesem Hintergrund und aus Gründen der Rechtssicherheit hat sich die LAI-Ad-hoc-AG in ihrem Zwischenbericht vom 08.06.2023 unter Ziffer 5 a) klar dafür ausgesprochen, den dadurch eröffneten nationalen Spielraum zu nutzen und zeitlich parallel zur Revision der IE-Richtlinie eine inhaltlich harmonisierte Änderung der 4. BImSchV vorzubereiten und abzustimmen, die unmittelbar nach Inkrafttreten der geänderten IE-Richtlinie in Kraft tritt. Der Umsetzung dieser Empfehlung dient der obige Beschlussvorschlag unter Ziffer 2 a).

Nach dem gegenwärtigen Zeitplan für die Revision der IE-Richtlinie soll die Festlegung eines Standpunkts des Europäischen Parlaments für die Trilog-Verhandlungen im Juli 2023 erfolgen. Um auf etwaige, derzeit aber nicht absehbare, Verzögerungen des Trilog-Verfahrens und einen Abschluss der Revision der IE-Richtlinie angemessen reagieren zu können und eine zügige Änderung der 4. BImSchV dennoch weiter verfolgen zu können, empfiehlt der Zwischenbericht der LAI-Ad-hoc-AG unter Ziffer 5 b) hilfsweise, eine Änderung der 4. BImSchV auch vor Änderung der IE-Richtlinie anzustreben, unter der Maßgabe, dass eine entsprechende Auslegung über eine Notifizierung mit der EU-Kommission abgestimmt wird. Der Umsetzung dieser Empfehlung dient der obige Beschlussvorschlag unter Ziffer 2 b).

Für die oben unter Ziffer 3 des Beschlussvorschlags angesprochene gemeinsame Bundesratsinitiative der Länder liegen bereits positive Rückmeldungen einzelner Länder vor.

Der Zwischenbericht der LAI-Ad-hoc-AG vom 08.06.2023 empfiehlt schließlich unter Ziffer 5 zur Beschleunigung und Vereinfachung der Zulassungen für Elektrolyseure sowie zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für Mensch und Umwelt einen intensiven Austausch zwischen UMK, BMK und ASMK, um ein koordiniertes Vorgehen zu unterstützen.

Der Umsetzung dieser Empfehlung dient der obige Beschlussvorschlag unter Ziffer 5, mit dem die Beteiligung von BMK und ASMK seitens der UMK vorgeschlagen wird.